

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Finningen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Brunnenplatz Erweiterung“, Gemarkung Mörslingen, sowie 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Finningen im Parallelverfahren

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat Finningen hat in seiner Sitzung vom 16.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Brunnenplatz Erweiterung“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Finningen im Parallelverfahren beschlossen.

Um eine zusätzliche Zu- und Abfahrt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Brunnenplatz“ von bzw. zur Schretzheimer Straße zu schaffen, soll eine Erweiterung erfolgen. Es ist beabsichtigt, eine östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Brunnenplatz“ angrenzende Fläche des Grundstückes Fl.-Nr. 573/12 bis zur Schretzheimer Straße zu überplanen. Dadurch wird auch eine städtebaulich gefällige Abrundung der bebaubaren Flächen erreicht.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 573/12 (Teilfläche)

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Grundstücke Fl.-Nrn. 573/10 und 573/6

Im Osten: durch das Grundstück Fl.-Nr. 570 (Schretzheimer Straße)

Im Süden: durch das Grundstück Fl.-Nr. 573/12 (Teilfläche)

Im Westen: durch das Grundstück Fl.-Nr. 573/13

(alle Grundstücke: Gemarkung Mörslingen)

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsart dem Bebauungsplan angepasst.

Die entsprechenden Unterlagen lagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der benachbarten Gemeinden sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 18.06.2020 bis 20.07.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen fand am 23.07.2020 statt.

In gleicher Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020 wurden die Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gefasst.

Die überarbeiteten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes, die Planzeichnung, der Satzungsentwurf und die Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsregelung jeweils in der Fassung vom 23.07.2020, und zur 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, die Planzeichnung und die Begründung jeweils in der Fassung vom 04.06.2020 und die umweltbezogenen Informationen

liegen nunmehr **vom 19.10.2020 bis 20.11.2020** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Mörslingen, Deisenhofer Straße 10, 89435 Finningen, während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch).

Während des aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebs sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich!

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Finningen unter **www.finningen.de** eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Gleichzeitig können die umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Wesentlichen Eingriffe in die Natur und Landschaft betreffen, eingesehen werden.

Bezüglich der umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan ein Umweltbericht mit der Beurteilung der Schutzgüter (u.a. Mensch, Wasser, Luft, Klima, Boden, Landschaftsbild, Erholung sowie Pflanzen und Tiere) erstellt wurde. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass es bei den Bauleitplanungen zu keiner erheblichen Beeinflussung dieser Schutzgüter kommt. Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Umweltbericht ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Erholung, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Dr. Schuler Büro für Landschaftsplanung	Artenschutzuntersuchung – Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landratsamt Dillingen a. d. Donau Untere Naturschutzbehörde	Verweis auf die Stellungnahmen zur 3. Flächennutzungsplanänderung Diese sind damals beachtet und abgewogen worden.
	Regierung von Schwaben	Flächenverbrauch, flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen, Innenentwicklung hat Vorrang

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus bzw. Kanzlei zu den üblichen Dienststunden vorgebracht werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB). Sollte der Gemeinde Finningen bis **20.11.2020** keine Stellungnahme vorliegen, geht die Gemeinde Finningen davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 Satz 1 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB), sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Absatz 6 Satz 1 BauGB).

Finningen, den 06.10.2020

Klaus Friegel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: Abgenommen am:.....

.....

.....